

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen des ZEAG-Konzerns

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für Lieferungen“ ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns und gelten für alle Verträge, in denen der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) mit der Lieferung von Waren beauftragt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist.

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage der Beauftragung des AG sind diese Besonderen Vertragsbedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns, welche Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind.

Die Vertragsdokumente gelten grundsätzlich kumulativ. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- die Beauftragung des AG inkl. dazugehöriger Anlagen und Protokolle
- diese Besonderen Vertragsbedingungen für Lieferungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns (AEB) in der aktuellen Fassung
- nachrangig dazu gilt für weitere Dokumente die Rangfolge gemäß Ziffer 1.5 der AEB des EnBW-Konzerns.

2. Ausführungsgrundlage, Informationspflicht

Der AN sichert das Nichtvorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB zu.

Der AN verfügt über sämtliche für die Lieferung erforderliche Qualifikationen und/oder Zertifizierungen.

Der AN ist Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, er ist seinen Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen und Finanzbehörden bisher nachgekommen und wird diesen auch weiterhin nachkommen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse in seinem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Lieferbedingungen, Leistungen des AN

Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbriefe, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstigen Unterlagen auf seine Kosten rechtzeitig beizustellen und den Lieferungen beizufügen. Bei unvollständigen/unrichtigen oder verspätet eingehenden Versandpapieren und Dokumentationen hat der AN die daraus resultierenden Mehraufwände zu tragen und dem AG daraus ggf. entstehende Schäden zu ersetzen.

Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Lieferanschrift. Hat der AN die Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstands übernommen, so trägt der AN vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie bspw. Reisekosten und Bereitstellung von Werkzeugen.

4. Teillieferungen, Abrufaufträge

Der AN trägt die durch Teillieferungen entstehenden Mehrkosten, insbesondere hinsichtlich Transport und Verpackung. Der AG ist berechtigt, eine Verrechnung eventueller Mehrkosten mit den Ansprüchen des AN vorzunehmen. Die Teillieferungen sind dabei nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten. Sämtliche Ansprüche des AG bezüglich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Sachmängelhaftung. Bei Abrufaufträgen ist der AN verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

5. Mitwirkungsobliegenheiten des AG, Beistellungen

Auf das Ausbleiben notwendiger und vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des AG kann sich der AN nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

Beistellungen bleiben Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Sie sind von anderen Materialien getrennt, sicher und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden und müssen gegen Diebstahl und Beschädigungen geschützt werden. Der AN ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den AG von Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen des ZEAG-Konzerns

Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

Vom AG beigestellte überschüssige Materialien sind dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben.

6. Qualitätsmanagement

Zum Nachweis der Übereinstimmung der durch den AN gelieferten Vertragsgegenstände mit den vertraglichen und gesetzlichen Qualitätsanforderungen hat der AN dem AG fünf [5] Werktage nach Aufforderung, spätestens jedoch mit Auslieferung des letzten Bauteils eines Einzelvertrags, insbesondere alle erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen, amtlich anerkannte Prüfberichte und Werkzeugnisse zu übergeben.

7. Termine, Fristen

Der AN gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbarten Termine und Fristen. Insbesondere wird er gegebenenfalls erforderliche zusätzliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen oder Ressourcen zu eigenen Lasten einsetzen.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend.

8. Preise

Die Preise sind Pauschalpreise und gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung in betriebsfähigem Zustand an der vom AG genannten Empfangsstelle abgegolten. Bei der Preisfindung hat der AN alle kommerziellen und sonstigen Aspekte (z.B.: Steuern, Einfuhrzölle, Abgabe, Gebühren) der gesamten Vertragsunterlagen berücksichtigt.

Alle angebotenen Preise und Beträge sind in Euro [EUR] anzugeben und behalten bis zum Ende der Vereinbarung ihre Gültigkeit. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

9. Versand

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an den AG, die Versandanschrift sowie u.U. an weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinungen die Bestelldaten anzugeben.

10. Entsorgung

Verpackungsmaterialien und Abfälle, die im Rahmen der Lieferungen anfallen, sind durch den AN eigenverantwortlich einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Der AN ist verpflichtet, die Entsorgungsvorgänge gemäß den gesetzlichen Vorschriften/Anforderungen zu dokumentieren und Kopien der Übernahmescheine und der Entsorgungsnachweise als Nachweis der fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung bereit zu halten. Das betrifft insbesondere Nachweise für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Bei Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften und Zuwiderhandlungen hat der AN alle daraus resultierenden Kosten und/oder Geldbußen oder -strafen zu übernehmen.

11. Leistungsänderung

Der AG ist jederzeit – im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN und der Zumutbarkeit für den AN – berechtigt, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch schriftliche Mitteilung an den AN anzuordnen. Dies umfasst insbesondere das Recht, den Leistungsumfang zu ändern, zu erweitern oder zu reduzieren, die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen oder Leistungen entfallen zu lassen, die Umstände der Leistungserbringung anzupassen und die Liefertermine und übrigen Termine zu verschieben.

12. Annahmefreiung

Unbeschadet weiterer Rechte ist der AG berechtigt, nicht vertragsgemäße Lieferungen zurückzuweisen und diese Lieferungen an den AN auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.

Soweit der AG durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert ist, den Liefergegenstand anzunehmen, ist der AG für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen des ZEAG-Konzerns

13. Vertragsstrafe und Lieferverzug

Die Vertragsstrafe für Lieferverzug ergibt sich aus Ziffer 7 der AEB des EnBW-Konzerns. Sie kann neben der Erfüllung verlangt werden.

Gerät der AN mehr als zwei [2] Werktagen mit der jeweiligen vertragskonformen Teillieferung oder der Gesamtlieferung in Verzug, so kann der AG ohne vorherige Ankündigung geeignete Maßnahmen, beispielsweise Notbehelfe, zur Abwendung eines größeren Schadens ergreifen. Sämtliche hierdurch verursachten Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des AN. Diese sind vom AG nachzuweisen.

14. Mängelrechte

Der AN gewährleistet, dass die Liefergegenstände u.a. den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Mängeln, insbesondere Material-, Entwicklungs-, Planungs- und Herstellungsfehlern, sind und den zum Zeitpunkt der Lieferung und Abnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB sowie maßgebenden Industriestandards entsprechen und für den vom AG vorhergesehenen Einsatzzweck oder einem Vertrag gleicher Art üblichen Einsatzzweck geeignet sind. Dies gilt auch für Lieferungen und ggf. Leistungen, die der AN von Dritten bezieht.

Eine etwaige Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem AG und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Mängelansprüche entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere Kosten der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände, Transport-, Arbeits-, Material-, Ein- und Ausbaurkosten, Planungs- und Dokumentationsleistungen sowie internen Bearbeitungs- und Verwaltungskosten des AG oder durch den AG beauftragte Dritte. Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion des Liefergegenstandes wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von zehn [10] Jahren ab Lieferung.

15. Gefahrübergang

Die Lieferungen sind frei Bestimmungsort zu erbringen. Mit der vereinbarungsgemäßen/vertragskonformen Lieferung der Ware an den vereinbarten Standort geht die Gefahr auf den AG über. Bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, geht die Gefahr mit der Abnahme der Ware durch den AG auf diesen über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf den AG über, sobald die Lieferung das Gelände des AN verlässt.

Der AN hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

16. Produkthaftung

Wird der AG von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom AN gelieferten Vertragsgegenstands verursacht wurde, verpflichtet sich der AN, den AG von derartigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17. Rechte auf Anrechnung, Aufrechnung

Sämtliche Aufwendungen, Einbußen, Belastungen, Schäden oder andere zusätzliche nicht vertraglich vorgesehene Kosten des AG, für die der AN gemäß dem Vertrag oder aus anderen Gründen einzustehen hat, können vom AG nach vorheriger Mitteilung entweder von den fälligen oder fällig werdenden Zahlungen abgezogen werden oder begründen eine selbständig verfolgbare Forderung.

Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

18. Informationssicherheit und Schutz kritischer Infrastruktur

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten des AG sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der AN Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich den AG zu informieren und in Abstimmung mit AG alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG eine Selbstauskunft über Informationssicherheit und Schutz der kritischen Infrastruktur zu geben.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach

Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen des ZEAG-Konzerns

§§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser besonderen Vertragsbedingungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.